

# HAUSHALTSSATZUNG

## des Landkreises Gotha für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 114 in Verbindung mit § 55 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Landkreis Gotha folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 145.823.300 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.871.700 €

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Landkreises sind nicht vorgesehen.

Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebs Kommunaler Abfallservice sind nicht vorgesehen.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird für den Landkreis auf 3.100.000 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Kommunaler Abfallservice werden nicht festgesetzt.

## § 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der nach § 25 und § 28 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

a) Kreisumlage auf	39.572.500 €
b) Schulumlage auf	3.272.400 €

(2) Die Umlagen werden in Vom Hundert-Sätzen aus nachstehenden, vom Thüringer Landesamt für Statistik festgestellten Umlagegrundlagen nach § 25 (4)\* ThürFAG bemessen:

Grundsteuer A	760.523 €
Grundsteuer B	12.570.308 €
Gewerbesteuer (abzüglich Gewerbesteuerumlage)	30.290.905 €
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	28.058.106 €
<u>Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer</u>	<u>5.235.507 €</u>
Steuerkraftmesszahl nach § 10 ThürFAG	76.915.349 €
Schlüsselzuweisungen der Gemeinden des Kreises nach § 11 ThürFAG	33.069.224 €
<u>abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG</u>	<u>562.266 €</u>
Umlagekraft aller Gemeinden des Kreises	109.422.307 €
darunter:	
Umlagekraft der Gemeinden ohne Schulträgerschaft	59.933.662 €

(3) Die Hebesätze für die Umlagen werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

a) Kreisumlage auf	36,16 vom Hundert
b) Schulumlage auf	5,46 vom Hundert

der Umlagegrundlagen.

(4) Die Städte Gotha und Waltershausen zahlen keine Umlagen für Grund- bzw. Regelschulen.

(5) Die Umlagen sind mit je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 25. des jeweiligen Monats fällig.

---

\* endgültige Umlagegrundlagen lt. Thüringer Landesamt für Statistik vom 11.01.2016 (Gebietsstand 1.1.2016)

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs Kommunaler Abfallservice werden nicht beansprucht.

## **§ 6**

(1) Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

## **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Gotha, den .....

Landkreis Gotha

(Siegel)

Gießmann  
Landrat